

Muster - Kaufvertrag

zwischen

.....
vertreten durch den Geschäftsführer
(nachfolgend "VERKÄUFER" genannt)

und

.....
vertreten durch den Geschäftsführer
(nachfolgend "KÄUFER" genannt)

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND, LAUFENDE VERTRÄGE, ARBEITSVERHÄLTNISSE	1
§ 2 ÜBERGABEGRUNDLAGEN	2
§ 3 ÜBERTRAGUNG VON KNOW-HOW UND RECHTEN, EINARBEITUNG.....	3
§ 4 KAUFPREIS UND WERTBEMESSUNG	4
§ 5 ÜBERGABESTICHTAG	4
§ 6 GARANTIEN	5
§ 7 FOLGEN VON GARANTIEVERLETZUNGEN	6
§ 8 STEUERN UND KOSTEN	7
§ 9 VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	7
§ 10 ABWICKLUNG, WETTBEWERB	7
§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ANLAGEN:	9

§ 1 Vertragsgegenstand, laufende Verträge, Arbeitsverhältnisse

(1) Der VERKÄUFER betreibt ein Unternehmen der (Branche) mit den Teilbetrieben 1., 2. :..... und 3.
Der KÄUFER betreibt gleichfalls einen und möchte den Teilbetrieb zu 1. des VERKÄUFERS erwerben und in seinem eigenen Unternehmen am Standort weiterführen. Hierzu soll im wesentlichen der Warenbestand und der Kundenstamm übertragen und der Teilbetrieb des VERKÄUFERS eingestellt werden.

(2) Der vertragsgegenständliche Teilbetrieb wird wie folgt näher beschrieben:
.....welcher in den Geschäftsräumen des VERKÄUFERS in betrieben wird.

Es wird klargestellt, dass die übrigen Betriebsteile des VERKÄUFERS z.B., nicht Gegenstand dieses Vertrages sind und eine Weiterführung des vertragsgegenständlichen Teilbetriebes am Geschäftssitz des VERKÄUFERS nicht stattfindet.

(3) In diesem Sinne verkauft und übergibt der VERKÄUFER an den KÄUFER:

- a. die in **Anlage 1** aufgeführten betriebsnotwendigen Waren (im folgenden „Warenbestand“);
 - b. die in **Anlage 2** aufgeführten nichtbilanzierten betriebsnotwendigen Gegenstände, insbesondere Datenbestände, Handakten, Vertragsunterlagen betreffend die Kunden des Teilbetriebes (im folgenden „Kundendaten“) sowie eine aktuelle Sortimentsliste gemäß **Anlage 3** (Aufstellung der verkauften Produkte mit Angabe der jeweiligen Verkaufsmenge, Umsatz, Ein- und Verkaufspreisen in den Jahren).
- (4) Weiterhin verkauft und überträgt der VERKÄUFER den Kundenstamm des Teilbetriebes exklusiv an den KÄUFER; hierzu übergibt der VERKÄUFER dem KÄUFER eine vollständige Kundenlisten mit den notwendigen Informationen und Kennzahlen (Namen, Anschriften, Kommunikationsdaten, Umsätze in, gekaufte Produkte mit Mengenangabe usw.). Eine aktuelle Kundenliste ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt.
 - (5) Weiterhin übergibt der VERKÄUFER dem KÄUFER eine Liste mit Interessenten. Hierbei handelt es sich um Adressen von potentiellen Kunden, mit denen bereits Akquisitionskontakte bestehen. Eine aktuelle Interessentenliste ist diesem Vertrag als **Anlage 5** beigelegt.
 - (6) Die vorgenannten Kunden-, Interessenten- und Sortiments sind diesem Vertrag jeweils als Papierausdruck beizufügen und dem KÄUFER auf Datenträger im-Format zu übergeben.
 - (7) Sonderaufträge mit Kunden gemäß **Anlage 6** werden ebenfalls übertragen und von dem KÄUFER ab dem Übergabestichtag fortgeführt.
 - (8) Durch den KÄUFER werden die in der **Anlage 7** aufgeführten betriebsnotwendigen Verträge (Autoleasing, Mobiltelefon-Nutzungsverträge) weitergeführt.
 - (9) Nicht mit verkauft bzw. übernommen werden:
 - a) Forderungen gegenüber Dritten jeglicher Art einschließlich Kassen- und Bankbestände,
 - b) Verbindlichkeiten jeglicher Art,
 - c) sonstige laufende Verträge jeglicher Art, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart,
 - d) Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern des Betriebes des VERKÄUFERS,
 - e) Gegenstände des Anlagevermögens.

§ 2 Übergabegrundlagen

- (1) Kauf und Übertragung erfolgen zum Stichtag – Uhr (im folgenden „Übergabestichtag“). Soweit sich zu übertragende Gegenstände nicht im Besitz des VERKÄUFERS befinden, erfolgt die Übertragung durch Abtretung der Herausgabeansprüche gegenüber Dritten.
- (2) Dem Kauf werden nur die Wertansätze zugrundegelegt, welche sich aus diesem Vertrag und ggf. den Anlagen zu diesem Vertrag ergeben. Diese Anlagen sind hierfür zum Übergabestichtag mit entsprechenden Zu- und Abgängen fortzuschreiben.

- (3) Der VERKÄUFER verpflichtet sich, wesentliche Zu- und Abgänge im Warenbestand, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bis zum Übergabestichtag nur in Abstimmung mit dem KÄUFER durchzuführen.
- (4) Am Übergabestichtag werden durch den KÄUFER und den VERKÄUFER verbindliche Inventarlisten der übernommenen Wirtschaftsgüter (**Anlage 1**) gefertigt, die Grundlage der Kaufpreisbemessung sind. Nach dieser Inventarisierung werden die Wirtschaftsgüter an den KÄUFER übergeben. Ebenso werden die **Anlagen 4, 5 und 6** aktualisiert.
- (5) Der KÄUFER tritt am Übergabestichtag in die in **Anlage 6** aufgeführten laufenden Verträge des Unternehmens (Abrufaufträge) ein. KÄUFER und VERKÄUFER werden alles notwendige veranlassen, damit die Verträge zum Übergabestichtag durch den KÄUFER als Vertragspartei zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt werden können und der jeweilige Vertragspartner hierzu seine schriftliche Zustimmung erteilt. Soweit eine Vertragsübernahme nicht möglich ist, wird der VERKÄUFER vorläufig weiter als Vertragspartei auftreten. Alle Leistungen werden jedoch von dem KÄUFER selbst erbracht. Dabei stehen dem KÄUFER alle aus den Verträgen erzielten Einnahmen in voller Höhe zu, wobei die ordnungsgemäße Fakturierung gegenüber den Endkunden dem VERKÄUFER obliegt.

§ 3 Übertragung von Know-how und Rechten, Einarbeitung

- (1) Der VERKÄUFER wird den KÄUFER das zur Fortführung des Teilbetriebes notwendige Know-how zur Verfügung stellen und die Nutzung des Namens bezogen auf den übernommenen Teilbetrieb gestatten.
- (2) Der VERKÄUFER stellt dem KÄUFER die in der **Anlage 8** aufgeführten werblichen Unterlagen zur weiteren Nutzung in uneingeschränktem Umfang zur Verfügung.
- (3) Der VERKÄUFER wird auf Anforderung des KÄUFERS die übertragenen Kunden in vom KÄUFER vorgegebener Form über den Geschäftsübergang informieren oder an entsprechenden werblichen Maßnahmen mitwirken. Der VERKÄUFER wird bereits vor dem Übergabestichtag Mitarbeiter seines Betriebes dem KÄUFER für Besprechungen und Abstimmungen im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages – auch am Geschäftssitz des KÄUFERS – in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter anweisen, sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Der KÄUFER ist weiterhin berechtigt, bereits vor dem Übergabestichtag angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die Kundenübernahme zu ergreifen; er darf jedoch keine Kunden vor dem Übergabestichtag beliefern.
- (4) Der VERKÄUFER wird für einen Zeitraum von Monaten ab Übergabestichtag sämtliche Anrufe, welche den Teilbetrieb betreffen, entweder automatisch zum KÄUFER weiterschalten oder – soweit dies technisch nicht möglich ist – manuell weitervermitteln. Dies gilt ebenso sinngemäß für Anfragen und Bestellungen per Fax, Email, Internet oder Brief.
- (5) Eine gesonderte Vergütung von in diesem § 3 aufgeführten Leistungen steht dem VERKÄUFER nicht zu; diese ist in dem Kaufpreis enthalten.

§ 4 Kaufpreis und Wertbemessung

- (1) Basis für die Bemessung des Kaufpreises sind die tatsächlichen Werte der übertragenen Wirtschaftsgüter zum Übergabestichtag.
- (2) Die Vertragsparteien haben zur Orientierung die heutigen Werte der zu übertragenen Wirtschaftsgüter auf Basis der Anlagen wie folgt bestimmt:
 - a) Für den Warenbestand gemäß **Anlage 1** ein vorläufiger Wertansatz von € (in Worten: EURO). Der Warenbestand ist bis zum Übergabestichtag im betriebsnotwendigen Umfang vorzuhalten und aufzufüllen. Die endgültige Bestimmung des Kaufpreises zum Übergabestichtag erfolgt zum dann aktuellen Marktpreis (Netto-Einkaufspreis), höchstens jedoch zum tatsächlichen Einkaufspreis für den VERKÄUFER unter Berücksichtigung der gewährten Sonder-Einkaufskonditionen.
 - b) Für den exklusiv zu übertragenen Kunden- und Interessentenstamm auf Basis von **Anlage 4** und **Anlage 5** ein vorläufiger Wertansatz von insgesamt € (in Worten:EURO). **Anlage 4 und 5** enthalten eine aktuelle und vollständige Liste der übertragenen Kunden und Interessenten mit Angaben über die Höhe der Umsätze der Jahre Basis der Bewertung des Kundenstammes ist ein Wert von € Eine Neubewertung des Kundenstammes findet nur statt, soweit sich am Übergabestichtag eine Änderung der Kundenzahl von +/- 5,0 % bezogen auf die vorgenannten Kundenzahlen ergibt.

Der Kaufpreis ist der Umsatzsteuer in Höhe von 19% zu unterwerfen.

- (2) Der KÄUFER leistet eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Kaufpreis in Höhe von € zzgl. Umsatzsteuer mit Unterzeichnung dieses Vertrages und gleichzeitiger Übergabe der aktuellen Sortiments-, Kunden- und Interessentenlisten (**Anlagen 3 – 5**) sowie Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung. Der restliche Kaufpreis ist 10 Banktage nach gemeinsamer Feststellung des entgeltigen Kaufpreises und Rechnungsstellung fällig. Der Kaufpreis ist ab jeweiliger Fälligkeit mit jährlich 5,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).
- (3) Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung zu erfolgen auf folgendes Konto des VERKÄUFERS: Konto Nr. bei der (BLZ). Der KÄUFER ist berechtigt, Kaufpreistraten zunächst mit Forderungen gegen den VERKÄUFER zu verrechnen.

§ 5 Übergabestichtag

- (1) Übergabestichtag ist exakt der -Uhr / -Uhr. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den verkauften Gegenständen auf den KÄUFER über.
- (2) Ab dem Übergabestichtag werden ebenfalls die vertragsgegenständlichen laufenden Aufträge ausschließlich durch den KÄUFER durchgeführt, auch soweit die Ver-

träge noch nicht auf den KÄUFER übergegangen sind. Die Vertragsparteien werden sich ab sofort hinsichtlich der Kundenübernahme im Detail absprechen und alles notwendige in die Wege leiten, um diese zum Übergabestichtag zu ermöglichen. Insofern stehen ab dem Übergabestichtag alle Erlöse aus diesen Verträgen – einschließlich der durch den VERKÄUFER bereits vereinnahmten Vorschusszahlungen auf den Zeitraum nach dem Übernahmestichtag – dem KÄUFER zu.

§ 6 Garantien

(1) Der VERKÄUFER übernimmt - zum Übergabestichtag, sofern nicht nachfolgend anderweitig geregelt - folgende Garantien im Sinne eines selbständigen Garantievertrages:

a) Finanzielle Verhältnisse

1. Der KÄUFER ist vom VERKÄUFER nach bestem Wissen vollständig und umfassend - mündlich oder schriftlich - Auskunft über alle dem VERKÄUFER bekannten Umstände erteilt worden, die zur Beurteilung der jetzigen und künftigen Geschäftslage des Teilbetriebes von nicht unerheblicher Bedeutung sind. Die erteilten Auskünfte und überreichten Unterlagen sind, soweit letztere eigene Erklärungen eines Geschäftsführers, sonstigen leitenden Angestellten oder Gesellschafters von dem VERKÄUFER enthalten, richtig.
2. Die verkauften Gegenstände stehen spätestens zum Übergabestichtag im Eigentum des VERKÄUFERS oder gehen nach Bezahlung übernommener Verbindlichkeiten in ihr oder in das Eigentum des KÄUFERS über.
3. Dieser Kaufvertrag führt nicht zu einer Haftung des KÄUFERS für fremde Verbindlichkeiten, insbesondere aufgrund Wechselhaftung, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Patronatserklärungen.
4. Der vertragsgegenständliche Warenbestand ist nach Zusammensetzung und Umfang betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgend angemessen, befindet sich in gutem Zustand, ist im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verkaufs- und verarbeitungsfähig und nicht belastet mit Forderungen Dritter.
5. Die vertragsgegenständlichen Kundendaten und -akten befinden sich in vollständigem und nach kaufmännischen Gepflogenheiten geordnetem Zustand. Alle nicht unwesentlichen Informationen bezüglich der vertragsgegenständlichen Kundenbeziehungen sind dem KÄUFER mitgeteilt worden.
6. Die Führung des Teilbetriebes ist nicht von Rechten Dritter aus gewerblichen Schutzrechten jeglicher Art abhängig.
7. Es sind keine den Teilbetrieb betreffende Rechtsstreitigkeiten anhängig oder drohen.

b) Arbeits- und Dienstverhältnisse

Arbeits- und Dienstverhältnisse werden vom KÄUFER nicht übernommen. Der VERKÄUFER garantiert insofern, dass die Rechtsfolgen des § 613a BGB hinsichtlich eines Beschäftigungsanspruchs der Arbeitnehmer gegenüber dem KÄUFER nicht bestehen oder eintreten. Soweit ein solcher Anspruch besteht, stellt der VERKÄUFER den KÄUFER von allen sich daraus ergebenden Pflichten und Lasten frei. Der KÄUFER ist im übrigen berechtigt, alle not-

wendigen und sinnvoll erscheinenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen einschließlich der Führung von Arbeitsgerichtsprozessen. Der VERKÄUFER ist im übrigen berechtigt, selbst alle notwendigen arbeitsrechtlichen und prozessrechtlichen Maßnahmen als aktiv Legitimierter zu ergreifen. Im übrigen sind die Parteien verpflichtet, Maßnahmen nur nach vorheriger Abstimmung zu ergreifen.

c) Zeitraum bis zum Übergabestichtag (Übergangsphase)

In der Übergangsphase zwischen Abschluss dieses Vertrages und dem Übergabestichtag werden die Geschäfte des Teilbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen und gewissenhaften Geschäftsführung geführt, insbesondere werden Lieferungen und Leistungen im bisherigen Umfang kalkuliert.

d) Sonstiges

1. Betreffend den Teilbetrieb sind keine öffentlichen Subventionen beantragt, bewilligt oder ausgezahlt worden.
2. Für den Teilbetrieb besteht bis zum Übergabestichtag angemessene Versicherungsdeckung. Die Versicherungspolice werden vom KÄUFER nicht übernommen.
3. Die **Anlage 7** enthält eine abschließende Liste aller übernommenen Verträge. Die Verträge sind wirksam, bisher von den Parteien vertragsgemäß erfüllt und werden voraussichtlich auch weiterhin von den Parteien vertragsgemäß erfüllt. Die Vertragspartner werden dem Eintritt des KÄUFERS in die übernommenen Verträge zu den bisherigen Konditionen mit Ausnahme der in der Anlage besonders gekennzeichneten Verträge zustimmen. Aufgrund der übernommenen Verträge sind keine ertrags- oder umsatzabhängigen Zahlungen zu leisten.
4. Außer den in der **Anlage 9** aufgeführten Verfahren sind keine den Teilbetrieb betreffenden Rechtsstreite, Rechtsbehelfe und dergleichen anhängig oder drohen.

- (2) Wo es bei Garantien des VERKÄUFERS auf das Kennen bestimmter Umstände oder Verhältnisse ankommt (z.B. "nach bestem Wissen"), gilt dem Kennen gleichgestellt das Kennenmüssen bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt. Ferner muss sich der VERKÄUFER das Kennen oder Kennenmüssen leitender Angestellter des VERKÄUFERS zurechnen lassen. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Geschäftsführer und/oder leitende Angestellte des VERKÄUFERS werden nach Erfüllung der entsprechenden Garantieansprüche durch den VERKÄUFER an diesen abgetreten.

§ 7 Folgen von Garantieverletzungen

- (1) Dem KÄUFER stehen – soweit nicht in diesem Vertrag ausgeschlossen - die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Die Verjährungsfrist endet drei Jahre nach dem Übergabestichtag.
- (2) Die Gewährleistung für Handelsverträge vor dem Übergabestichtag verbleibt beim VERKÄUFER. Der VERKÄUFER stellt den KÄUFER insofern von allen Gewährleistungsansprüchen frei.

§ 8 Steuern und Kosten

- (1) Die Steuern, die von dem VERKÄUFER oder ihren Gesellschaftern aus einem aufgrund dieses Vertrags etwa erzielten Veräußerungsgewinn zu entrichten sind, fallen dem VERKÄUFER zur Last.
- (2) Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs tragen die Parteien hälftig. Die Kosten für ihre persönlichen Berater haben KÄUFER und VERKÄUFER jeweils selbst zu tragen.
- (3) Die Vertragsparteien werden – soweit gesetzlich zulässig – wechselseitige Ansprüche auf Zahlung von Umsatzsteuer mittels Abtretungen gegenüber der Finanzbehörde ausgleichen.

§ 9 Vollzugsbestimmungen

- (1) Die Vertragschließenden sind sich über den sofortigen Übergang des Eigentums an den verkauften beweglichen Sachen zum Übergabestichtag einig. Soweit verkaufte bewegliche Sachen nicht im unmittelbaren Besitz des VERKÄUFERS sind, wird die Besitzübergabe dadurch ersetzt, dass die Herausgabeansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer abgetreten werden.
- (2) Soweit nicht übertragbare Gegenstände mitverkauft sind, ist der VERKÄUFER verpflichtet, den KÄUFER so zu stellen, als ob sie wirksam übertragen wären.
- (3) Die zu den vereinbarten Vertragsübernahmen erforderlichen Genehmigungen der dritten Vertragspartner hat der VERKÄUFER unter der notwendigen Mitwirkung des KÄUFERS einzuholen.

§ 10 Abwicklung, Wettbewerb

- (1) Der VERKÄUFER verpflichtet sich im Geschäftsbereich des Verkaufsgegenstandes, dem, keine Tätigkeiten zu entfalten, die im Wettbewerb zum vom KÄUFER erworbenen Teilbetrieb stehen. Dieses Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer von zwei Jahren nach dem Übergabestichtag. Ein Anspruch auf eine Wettbewerbsentschädigung besteht nicht; diese ist bereits in dem Kaufpreis berücksichtigt. Dieses Wettbewerbsverbot gilt gleichfalls für alle Geschäftsführer und Gesellschafter des VERKÄUFERS sowie deren nahe Angehörige. Verstößt der VERKÄUFER oder eine sonstige vom Wettbewerbsverbot erfasste dritte Person gegen das Wettbewerbsverbot, so hat der VERKÄUFER für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung eine von dem KÄUFER nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu prüfende, Vertragsstrafe zu zahlen.
- (2) Sollten Dritte in den Besitz von vertragsgegenständliche Kundendaten gelangen, so ist der KÄUFER berechtigt, den auf den Kundenstamm entfallenden Kaufpreis vollständig von dem VERKÄUFER zurückzufordern. Dabei kommt es weder darauf an, wie die Dritten in den Besitz gelangt sind, noch auf die Anzahl der überlassenen Kundendaten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist bzw. das zuständige Landgericht
- (2) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen und Erklärungen von VERKÄUFER und KÄUFER in bezug auf den Vertragsgegenstand.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine Umsetzung des Kaufvertrages zweckdienlich sind.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (6) Jede der Vertragsparteien hat eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

.....den

VERKÄUFER

KÄUFER

Anlagen:

1. Inventarliste Warenbestand
2. Liste der zu übergebenden Unterlagen usw.
3. Sortimentsliste
4. Kundenliste
5. Interessentenliste
6. Sonderverträge
7. Übernommene Verträge (Auto und Mobil)
8. werbliche Unterlagen
9. anhängige Gerichtsverfahren